



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2254
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Dr. Monika Zbiral

Herr
Präsident des Obersten Gerichtshofes

Wien

Herr
Präsident des Oberlandesgerichtes

Wien
Graz
Linz
Innsbruck

Oberstaatsanwaltschaft

Wien
Graz
Linz
Innsbruck

Betrifft: e-Rechnung (§ 5 IKTKonG) – keine Anwendung auf Gebühren nach GebAG

Ab 1.1.2014 sind auf Grund § 5 IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG), Art. 2 des 2. Stabilitätsgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012, und der e-Rechnungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. II Nr. 505/2012, "alle Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Bundesdienststellen ... zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen ... verpflichtet."

Nach einer am 28.11.2013 erfolgten abschließenden Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Abteilung V/3 des Bundesministeriums für Finanzen teilt das Bundesministerium für Justiz dazu mit, dass die Bestimmungen über die e-Rechnung **nicht** auf Gebühren anwendbar sind, die unmittelbar oder aufgrund eines Verweises auf das GebAG (z.B. § 6 Abs.3 Überwachungskostenverordnung) nach dem **Gebührenanspruchsgesetz** geltend zu machen sind.

Es wird ersucht, alle Entscheidungsorgane bei den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften des jeweiligen Wirkungsbereichs zu informieren. Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen und die Buchhaltungsagentur des Bundes werden unter einem durch das BMJ informiert.

Wien, 05. Dezember 2013

Für die Bundesministerin:

Dr. Monika Zbiral

Elektronisch gefertigt